

Jährliche Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der bmp Holding AG sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abzugeben, inwieweit die Gesellschaft im Berichtszeitraum den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) in der jeweils gültigen Fassung gefolgt ist und zukünftig folgen wird (Entsprechenserklärung).

Unter Bezugnahme auf ihre zuletzt am 03. Dezember 2014 abgegebene Erklärung sowie auf vorangegangene Erklärungen erklären Vorstand und Aufsichtsrat der bmp Holding AG gem. § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Fassung vom 05. Mai 2015; vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht am 12. Juni 2015) mit den nachstehenden Einschränkungen entsprochen wurde und wird:

- *Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (Ziff. 3.8)*
Der Kodex empfiehlt, im Fall einer D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder einen Selbstbehalt vorzusehen, wie er für die Mitglieder des Vorstands gem. § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG gesetzlich vorgegeben ist. Die Maßnahme erscheint der bmp Holding AG weder als geeignet, Motivation und Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder zu steigern, noch als angemessen angesichts der geringen Höhe der Aufsichtsratsvergütung, die die Aufsichtsratsmitglieder der bmp Holding erhalten.
- *Diversity bei der Besetzung von Führungspositionen (Ziff. 4.1.5)*
Der Kodex empfiehlt, bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Die bmp Holding AG beschäftigt derzeit eine Arbeitnehmerin, deren Position als Stabstelle ohne Führungsverantwortung einzustufen ist. Vor diesem Hintergrund wurde und wird der Empfehlung zukünftig nicht gefolgt.
- *Zusammensetzung des Vorstands (Ziff. 4.2.1)/Diversity bei der Besetzung des Vorstands (Ziff. 5.1.2)*
Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Im Rahmen einer Geschäftsordnung sollen zudem Ressortzuständigkeiten geregelt werden. Außerdem soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.
Der Vorstand der bmp Holding AG bestand bis zum 07. September 2015 aus zwei Mitgliedern, die die gleichen Aufgabenfelder zu verantworten hatten. Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung besteht der Vorstand aus einer Person. Die Ernennung des Vorstandmitglieds zum Vorsitzenden sowie die

Formulierung von Ressortzuständigkeiten entfällt vor diesem Hintergrund. Dies gilt auch für die Heranziehung von Eigenschaften bei der Suche nach geeigneten Vorstandskandidaten, die über die Kriterien „Sachverstand“ und „Kompetenz“ hinausgehen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziff. 5.4.1 - 5.4.2)

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziff. 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Die Ziele hat der Aufsichtsrat bei seinen Vorschlägen an die zuständigen Wahlgremien zu berücksichtigen, und gemeinsam mit dem Vorstand hat der Aufsichtsrat über den Stand der Umsetzung dieser Ziele im Rahmen des Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen. Außerdem soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen.

Der Aufsichtsrat der bmp Holding besteht angesichts der Unternehmensgröße lediglich aus drei Mitgliedern. Die Heranziehung von Kriterien bei der Auswahl von Aufsichtsratskandidaten, die über die des „Sachverstands“ und „Kompetenz“ hinausgehen, hält der Aufsichtsrat vor diesem Hintergrund als nicht geeignet. Er hat sich dementsprechend auch keine diesbezügliche Zielsetzung gegeben. Dies gilt auch für die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne der Ziff. 5.4.2 des Kodex. Insofern erfolgt auch keine entsprechende Berücksichtigung bei den Vorschlägen an die Wahlgremien und keine diesbezügliche Berichterstattung.

Darüber hinaus ist die Formulierung des Kodex in Bezug auf die offenzulegenden persönlichen und geschäftlichen Beziehungen des Aufsichtsrats nach Auffassung der bmp Holding AG unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar. Im Interesse der Rechtssicherheit künftiger Wahlen zum Aufsichtsrat haben Vorstand und Aufsichtsrat der bmp Holding AG entschieden, eine Abweichung von dieser Empfehlung zu erklären.

- *Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bei Wahlen zum Aufsichtsrat (Ziff. 5.4.3)*

Der Kodex empfiehlt, den Aktionären bei Wahlen zum Aufsichtsrat Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt zu machen. Eine solche Bekanntmachung setzt jedoch voraus, dass der vorgeschlagene Kandidat zunächst überhaupt durch die Hauptversammlung zum Mitglied des

Aufsichtsrats gewählt wird. Erst danach wird über den Aufsichtsratsvorsitz entschieden und zwar gem. § 11 Abs. 1 der Satzung der bmp Holding AG i.V.m. § 107 Abs. 1 AktG in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach seiner Wahl und in der Form, dass der dann neue Aufsichtsrat den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte bestimmt. Die Festlegung eines Kandidatenvorschlags für den Aufsichtsratsvorsitz stellt insofern eine Einschränkung des Rechts des Aufsichtsrats dar, hierüber frei zu entscheiden. Der Empfehlung wurde und wird daher nicht gefolgt.

- *Veröffentlichung der Finanzberichte (Ziff. 7.1.2)*
Der Kodex empfiehlt, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen.
Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Finanzberichte innerhalb der gesetzlich vorgegebenen i.V.m. den sich aus der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ergebenden Fristen, da die Kosten für eine schnellere Erstellung und Veröffentlichung in keinem Verhältnis zum Informationsgewinn der Aktionäre stehen.

Der Vorstand der bmp Holding AG erhält keine Vergütung. Außerdem verzichtet der Aufsichtsrat der bmp Holding AG angesichts seiner Größe auf die Bildung von Ausschüssen. Die Empfehlungen unter Ziff. 4.2.2 - 4.2.5 (Vorstandvergütung) bzw. unter Ziff. 5.2 Abs. 2, Ziff. 5.3 (Bildung von Ausschüssen) des Kodex kommen daher nicht zum Tragen.

Berlin, den 16. Dezember 2015

Für den Aufsichtsrat:

Gerd Schmitz-Morkramer

Vorstand:

Oliver Borrmann